

PREISLISTE 2025 FÜR BAUUNTERNEHMER

Preisliste als PDF-Dokument unter www.beton-brienz.ch

Betonwerk

Beton-Anlage Brienz AG
Museumsstrasse 25
3855 Brienz
T 033 951 04 04
www.beton-brienz.ch
info@beton-brienz.ch

Beratung und Verkauf

Beton-Anlage Brienz AG
Museumsstrasse 25
3855 Brienz
T 041 679 77 69
M 079 820 21 75
www.beton-brienz.ch
info@beton-brienz.ch

Werköffnungszeiten

April – Oktober 06.45 – 11.45 | 13.00 – 16.30
November – März 07.15 – 11.45 | 13.00 – 16.00



Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe



BETONSORTENVERZEICHNIS NACH SN EN 206

Beton nach Eigenschaften

Sorten Nr.	Festigkeitsklasse	Expositions-klasse / gruppe	Konsistenz	Nennwert Grösstkorn D_{max} mm	Grenzwerte		Anwendungen	Preis ab Werk exkl. Zuschläge und MWST CHF/m ³
					Maximaler w/zeq	Mindestzementgehalt kg/m ³		

Expositionsklassengruppe A (XC1 XC2)

A 230-0	C 25/30	XC2	F3	32	0.65	280	Kranbeton	192.00
A 231-0	C 25/30	XC2	F3	32	0.65	280	Pumpbeton	197.00
A 260-0	C 25/30	XC2	F3	16	0.65	308	Kranbeton	196.00
A 261-0	C 25/30	XC2	F3	16	0.65	308	Pumpbeton	203.00

Expositionsklassengruppe B (XC3)

B 230-0 WD	C 25/30	XC3	F3	32	0.60	280	Kranbeton	197.00
B 231-0 WD	C 25/30	XC3	F3	32	0.60	280	Pumpbeton	201.00
B 260-0	C 25/30	XC3	F3	16	0.60	308	Kranbeton	199.00
B 261-0	C 25/30	XC3	F3	16	0.60	308	Pumpbeton	198.00

Expositionsklassengruppe C (XC4 XF1 XD2a)

C 330-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	32	0.50	300	Kranbeton	201.50
C 331-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	32	0.50	300	Pumpbeton	208.00
C 333-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	32	0.50	300	Mono-Kran	211.00
C-334-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	32	0.50	300	Mono-Pump	213.50
C 360-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	16	0.50	330	Kranbeton	208.50
C 361-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	16	0.50	330	Pumpbeton	213.00
C 363-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	16	0.50	330	Mono-Kran	216.00
C 364-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	F3	16	0.50	330	Mono-Pump	229.00

Selbstverdichtender Beton (XC4 XF1 XD2a)

C 365-0	C 30/37	XC4	XF1	XD2a	SF2	16	0.50		SCC-Beton	253.00
---------	---------	-----	-----	------	-----	----	------	--	-----------	--------

Expositionsklassengruppe F (XF2 XC4 XD3) T3

F 330-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	Kranbeton	225.00
F 331-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	Pumpbeton	228.00
F 360-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	16	0.45	330	Kranbeton	234.00
F 361-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	16	0.45	330	Pumpbeton	243.00
F 330-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	ohne LP-Kt. BE	227.00
F 331-3	C 30/37	XF2	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	ohne LP-Kt. BE	230.50

BETONSORTENVERZEICHNIS NACH SN EN 206

Beton nach Eigenschaften

Sorten Nr.	Festigkeitsklasse	Expositions- klasse / gruppe			Konsistenz	Nennwert Grösstkorn D _{max} mm	Grenzwerte		Anwendungen	Preis ab Werk exkl. Zuschläge und MWST CHF / m ³
							Maxi- maler w/zeq	Mindest- zement- gehalt kg/m ³		

Expositionsklassengruppe G (XF4 XC4 XD3) T4

G 330-3	C 30/37	XF4	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	Kranbeton	226.00
G 331-3	C 30/37	XF4	XC4	XD3	F3	32	0.45	320	Pumpbeton	229.50
G 360-3	C 30/37	XF4	XC4	XD3	F3	16	0.45	330	Kranbeton	236.00
G 361-3	C 30/37	XF4	XC4	XD3	F3	16	0.45	330	Pumpbeton	243.50

Chloridklasse: Für sämtliche Sorten (Beton nach Eigenschaften) ist die Chloridgehaltsklasse CI 0.10 massgebend.

Weitere AAR-beständige Sorten auf Anfrage.

Festigkeitsentwicklung auf Anfrage

NICHT NORMIERTER BETON

Preise verstehen sich ab Werk, exkl. Zuschläge und 8,1% MWST

Bindemittel- gehalt kg/m ³	Magerbeton 0/32 mm CHF/m ³	Sickerbeton 16/32 mm CHF/m ³	Splittbeton 4–8 mm	Magerbeton 0/16 mm CHF/m ³	Mörtel 0/4/8 mm CHF/m ³
100	141.50	141.50		148.50	
150	151.00	149.00		160.00	
200	162.00	161.00		170.00	186.00
250	172.00	171.00	178.00	178.00	
300	183.50	183.00	198.00	188.50	194.00
325	191.50	189.50		195.50	
350	197.00	195.00		201.00	204.00
400					216.00
450					226.00
500					234.00

Garantien

Für nicht normierten Beton wird lediglich eine Garantie für die exakte Dosierung der einzelnen Betonsorten übernommen. Garantien für erwartete Frisch- und Festbetoneigenschaften können nicht abgegeben werden.

Preisumfang

Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Zusatzmittel und Zusatzstoffe. Für diverse bzw. nicht klassifizierte Betonsorten mit besonderen Anforderungen (Mischzeitverlängerungen, Zudosierung von besonderen Zusätzen usw.) erfolgt ein Preiszuschlag von CHF 12.00/m³.

PREISE FÜR SPRITZBETON (TROCKEN / NASS)

Nicht normierter Beton								
CEM Gehalt kg/m ³	Festig- keits- klasse	Expositions- klasse / gruppe	Konsis- tenz	Grösstkorn D _{max} mm	Grenzwerte		Anwen- dungen	Preis ab Werk exkl. Zuschläge und MWST CHF / m ³
					Maxi- maler w/zeq	Mindest- zement- gehalt kg/m ³		
Gunit / Trockenspritzbeton				Grundmischung				
300				0 – 8				165.00
350				0 – 8				170.00
400				0 – 8				180.00
450				0 – 8				189.00
Spritzbeton nach SIA 198:2004 (inkl. Stabilisator)								
	Expositions- klassen- gruppe							
SC 2	C 25/30	X0	F4	8				237.00
SC 4	C 30/37	XA1 XD1	F4	8				248.00
SC 6	C 30/37	XA1 XD1 XC3 XF3	F4	8				257.00

Chloridklasse

Für Spritzbeton nach SIA 198:2004 ist die Chloridklasse Cl 0.20 massgebend.

Zuschläge Spritzbeton

Zusatzmittel auf Anfrage
Stahlfasern auf Anfrage

Garantie / Preisumfang

Für nicht normierte Betonsorten wird lediglich eine Garantie für die exakte Dosierung der einzelnen Betonkomponenten übernommen. Garantien über erwartete Frisch- oder Festbetoneigenschaften können nicht abgegeben werden. Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Zusatzmittel und Zusatzstoffe.

HINWEISE ZUR BETONPREISLISTE

Energiekostenzuschlag / CO₂ Abgabe

CO₂ Abgabe

CHF 3.00 / m³, netto

Zuschläge Beton

Zusatzmittel

Fließmittel (FM)	CHF 6.35 / kg
Verzögerer (VZ)	CHF 6.85 / kg
Frostschutz (FS)	CHF 5.45 / kg
Stabilisator	CHF 6.45 / kg

Bindemittel

CEM II / A-LL 42.5 N	CHF 0.35 / kg
----------------------	---------------

Zusatzstoffe

Flugasche	CHF 0.28 / kg
Stahlfasern	Auf Anfrage
Kunststoff-Fasern	Auf Anfrage
Farbstoffe	Auf Anfrage

Diverse Zuschläge

Winterzuschlag 1. Dezember – 28. bzw. 29. Februar
oder bei Temperaturen beim Werk unter 0°C

CHF 5.30 / m³

Für Lieferungen ausserhalb der Geschäftszeit erfolgt ein Zuschlag von CHF 165.00 / Betriebsstunde

Nacht- und Wochenendetappen auf Anfrage.

Zuschlag für branchenfremde Firmen und Private

CHF 15.00 / m³

Waschen LKW Kipper / Fahrmischer

CHF 30.00 / Fahrzeug

Transportpreise

Auf Anfrage

Behördliche Bewilligungen

Auf Anfrage

Zahlungsbedingungen

30 Tage rein netto

Alle Preise exkl. 8,1% MWST

HINWEISE ZUR BETONPREISLISTE NACH SN EN 206

NPK-Beton

Die NPK-Betonsorten decken alle wesentlichen Anwendungsbereiche ab. Verwenden Sie deshalb NPK-Betonsorten anhand der Preisliste bei Ihrer Ausschreibung und Bestellung Preise für Beton nach Zusammensetzung (BZ) auf Anfrage.

Druckfestigkeitsklassen

Die Druckfestigkeitsklassen in N/mm² für Normal- und Schwerbeton sind aufgrund der charakteristischen Minderdruckfestigkeit f_{ck} am Zylinder (cyl) oder am Würfel (cube) definiert. Die Bezeichnung C steht für Concrete. Das Beispiel C 25/30 hat folgende Bedeutung: Concrete f_{ck} , cyl 25 N/mm² / f_{ck} , cube 30 N/mm². Nach NA 4.3.1 an Würfeln 15/15/15 cm empfohlen.

Expositionsklassen

Die verschiedenen Einwirkungen der Umgebungsbedingungen auf den Beton sind in der nachfolgenden Tabelle nach Expositionsklassen eingeteilt:

Korrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung

XC1	trocken oder ständig nass
XC2	nass, selten trocken
XC3	mässige Feuchte
XC4	wechselnd nass und trocken

Korrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser

XD1	mässige Feuchte
XD2	nass, selten trocken
XD3	wechselnd nass und trocken
XD2a	Chloridgehalt ≤ 0.50 g/l (Süsswasser, z.B. für übliche Schwimmbäder)
XD2b	Chloridgehalt > 0.50 g/l (Salzwasser, zeitweise oder dauernd hohen Chloridgehalte, z.B. Solebäder)

Frostangriff mit oder ohne Taumittel

XF1	mässige Wassersättigung, ohne Taumittel
XF2	mässige Wassersättigung, mit Taumittel
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel oder Meerwasser

Chemische Angriffe in Böden oder Grundwasser

XA1s	Schwacher Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)
XA2s	Mässiger Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)
XA3s	Starker Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)

Chemische Angriff anderer Art (löschend)

XA1c	Schwach Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)
XA2c	Mässig Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)
XA3c	Starker Angriff (siehe SN EN 206:2013 + A2:2021)

HINWEISE ZUR BETONPREISLISTE NACH SN EN 206

Konsistenzklassen

Ausbreitmass

F1	≤ 340 mm	steif
F2	350 mm – 410 mm	plastisch
F3	420 mm – 480 mm	weich
F4	490 mm – 550 mm	sehr weich
F5	560 mm – 620 mm	fliessfähig
F6	≥ 630 mm	sehr fliessfähig

Verdichtungsmass nach Walz

C0	≥ 1.46	erdfeucht
C1	1.45 – 1.26	steif
C2	1.25 – 1.11	plastisch
C3	1.10 – 1.04	weich

Nennwert Grösstkorn D_{max}

Das Nennmass des Grösstkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) ist unter der Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmasse auszuwählen. Nachfolgend die Richtwerte für die Mehlkorngelalte in Abhängigkeit vom Nennwert des Grösstkorns:

Grösstkorn D mm	8	16	22.5	32	45	63
Mehlkorngehalt kg/m ³	450	400	375	350	325	300

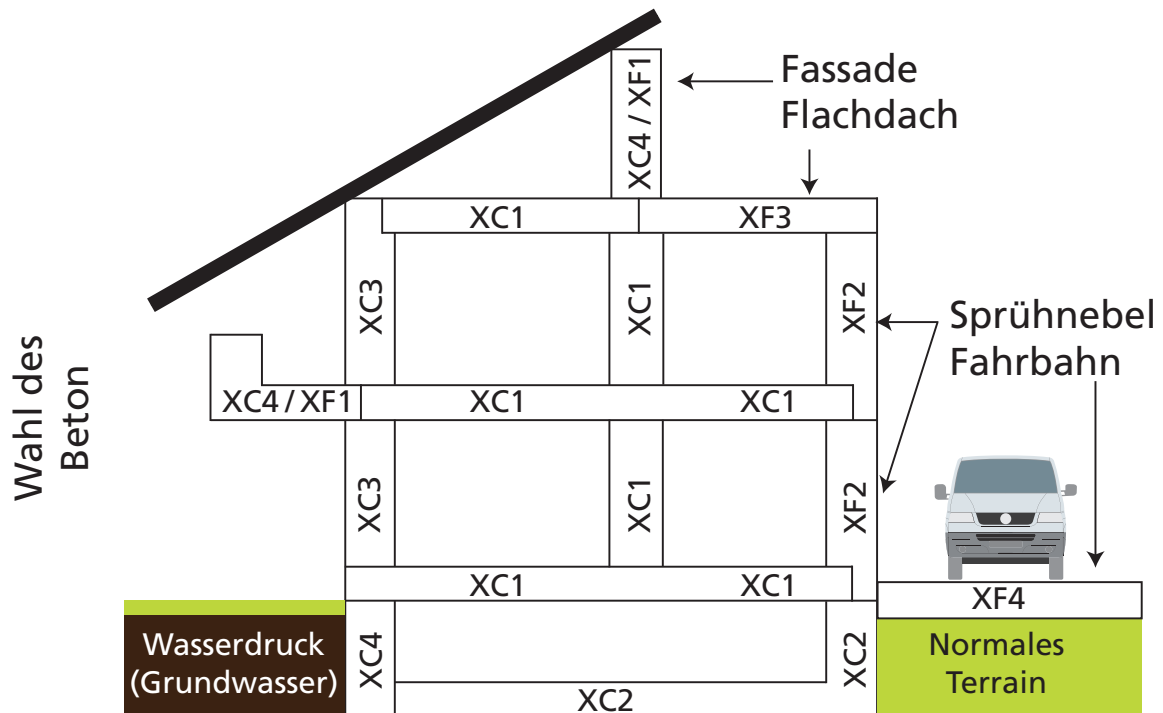
Festigkeitsentwicklung

Das Festigkeitsverhältnis zur Bezeichnung der Festigkeitsentwicklung ist das Verhältnis der mittleren Druckfestigkeit nach 2 Tagen ($f_{cm,2}$) zur mittleren Druckfestigkeit nach 28 Tagen ($f_{cm,28}$). Die Bezeichnung m steht für Mittel.

Chloridgehalt

Der Chloridgehalt in Beton (Massenanteil Chloridionen im Zement) darf den Wert für die gewählte Klasse nach Tabelle – Höchstzulässiger Chloridgehalt von Beton – nicht überschreiten.

EXPOSITIONSKLASSE



Anforderungen an die Zusammensetzung und Prüfung der üblichen Betonsorten mit einem Grösstkorn der Gesteinkörnung von 32 mm (Neu NA 6)

Bezeichnung Anforderungen	Sorte 0 (Null)	Sorte A	Sorte B	Sorte C	Sorte D (T1)	Sorte E (T2)	Sorte F (T3)	Sorte G (T4)
Expositionsklasse (Kombination der aufgeführten Klassen)	X0 (CH)	XC2 (CH)	XC3 (CH)	XC4 (CH) XF1 (CH)	XC4 (CH) XD1 (CH) XF2 (CH)	XC4 (CH) XD1 (CH) XF4 (CH)	XC4 (CH) XD3 (CH) XF2 (CH)	XC4 (CH) XD3 (CH) XF4 (CH)
Maximale w/z-Wert bzw. w/z _{eq} Wert [-]	–	0.65	0.60	0.50	0.50	0.50	0.45	0.45
Mindestzementgehalt (kg/m ³) ^{a)}	–	280	280	300	300	300	320	320
Dauerhaftigkeitsprüfungen ^{d)}	Keine	Keine	^{e)} , KW	KW	KW, FT	KW, FT	CW, FT	CW, FT

- a) Der Mindestzementgehalt gilt ohne Anrechnung von Zusatzstoffen und für ein Grösstkorn D_{max} 32mm. Wird ein anderes Grösstkorn D_{max} verwendet, ist der Zementgehalt entsprechend Tabelle NA 7 anzupassen.
- d) Prüfungen gemäss Norm SIA 262/1 *Betonbau – Ergänzende Festlegungen*, Anhang A, B und C für die Wasserleitfähigkeit (WL), Chloridwiderstand (CW) und Frost-Tausalzwiderstand (FT). Für die Bestimmung des Karbonatisierungswiderstand (KW) gilt der neue Anhang I der Norm SIA 262/1. Bei den Prüfungen gelten die Grenzwerte und Kriterien gemäss Ziffer 8.2.3.4 (Tabelle NA 14).
- e) Die Bestimmung der WL ist durchzuführen, falls der Nachweis gemäss NA, Ziffer 8.2.3.5, zu erbringen ist.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON

Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB)

Allgemeine Lieferbedingungen

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden aufgrund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SIA 262. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in der Norm SIA 262/1 aufgeführten Prüfnormen.

1. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 3 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferungen ab Betonwerk ohne MWSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Bergregionen kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SIA 262), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben.

Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt.

Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BETON

4. Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch in keinem Fall gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für den dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität.

Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte und indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferung und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag, usw. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.



Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe
Schwanengasse 12, 3011 Bern

Zertifikat

der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle

0093-03480

Gemäss dem Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG) vom 21. März 2014 und der Verordnung über Bauprodukte (BauPV) wird hiermit bestätigt, dass das Bauprodukt

Beton

hergestellt durch

Beton-Anlage Brienz AG

im Werk

Brienz

einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterliegt.
Die werkseigene Produktionskontrolle wird unterhalten und zweckmässig angewendet.
Sie erfüllt die Anforderungen der Norm

SN EN 206:2013 + A2:2021

Dieses Zertifikat wurde erstmals am 21. September 2009 ausgestellt und bleibt gültig, solange sich die in der Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden, und das Zertifikat vom SUGB weder ausgesetzt noch zurückgezogen wurde.

Bern, den 2. Mai 2023


Martin Weder
Geschäftsführer


Volker Wetzig
Leiter Zertifizierungsstelle

Die aktuell gültigen Zertifikate sind unter www.sugb.ch publiziert.





Zertifikat

Standortzertifikat zum Hauptzertifikat H12239

Die SQS bescheinigt hiermit, dass nachstehend genannte Organisation über ein Managementsystem verfügt, das den Anforderungen der aufgeführten normativen Grundlagen entspricht.



Beton-Anlage Brienz AG
Museumstrasse 25
3855 Brienz BE
Schweiz

Geltungsbereich

Herstellung von Transportbeton

Normative Grundlagen

ISO 9001:2015

ISO 14001:2015

ISO 45001:2018

Qualitätsmanagementsystem

Umweltmanagementsystem

**Managementsystem für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit**

Reg.-Nr. S37053
Seite 1 von 1

Gültigkeit 12.03.2024 – 11.03.2027
Ausgabe 12.03.2024



A. Grisard
A. Grisard, Präsidentin SQS

F. Müller
F. Müller, CEO SQS

